meines Gesetz über Gemeindeverfassung und das darauf begründete Staatsbürgerthum uns fehlt. Dieser Entwurf ist mehr aus policeilichen Gründen gegeben, er bewegt sich mehr um die Armenversorgung als um das Staatsbürgerthum, und er ist mir deshalb sehr ungenügend. Ich erlaube mir ferner zu bemerken, daß mir diesem Gesetzentwurfe nicht genaue Bestimmungen über das, was der Staat ist und sein soll, zu Grunde zu liegen scheinen. Bei einer andern Gelegenheit habe ich mir erlaubt, zu bemerken, daß ich unter einem Staate nur einen Verein von Gemeinden denken kann, welche gemeinschaftlich unter einer Verfassung und denselben Gesetzen leben wollen. Es ist diese Definition bisher ohne Widerspruch geblieben, und dürfte ihr auch schwerlich zu widersprechen sein, da sie nichts ist, als eine Definition dessen, was factisch besteht, und man müßte also die Thatsache selbst läugnen, wenn man diese Definition in Abrede stellen wollte. Nun aber, ist der Staat nichts anders, als eine Verbindung von Gemeinden, so müssen auch alle Gesetze, welche auf die Existenz des Bürgerthums auch nur den geringsten Bezug haben, nur aus dem klaren Gesichtspuncte dieser Definition betrachtet werden, in dieser müssen alle Gesetze liegen, und das scheint hier nicht der Fall zu sein. Daher scheint es mir, als fehle dem Gesetzentwurfe eine genügende Definition von dem, was der Staat ist. Endlich scheint dieser Gesetzentwurf etwas einzuführen, was nichts weniger als für die Verwaltung vortheilhaft sein kann, nämlich eine neue Bezirkseintheilung. Ich sollte doch meinen, daß wir Eintheilungen in unserm Staate genug hätten, geistliche und weltliche, welche sich durchkreuzen, so daß es mir bedenklich erscheint, noch neue Eintheilungen hinzuzufügen, und eine solche Eintheilung zu machen, wie hier rücksichtlich der Heimath beabsichtigt wird. Offenbar soll ein solcher Heimathsbezirk mehrere Gemeinden in sich begreifen, und es wird also eine neue Eintheilung gemacht. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, gegen das Gesetz zu stimmen.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur erlauben, mir zwei Anträge vorzubehalten, in Berücksichtigung, daß, wenn auf die specielle Berathung eingegangen werden sollte, ich sie nicht mehr vorbringen kann. Die Zeit drängt gegenwärtig sehr und es wäre möglich, daß dieses Gesetz in der 1. Kammer nicht mehr berathen werden könnte, und in diesem Falle bitte ich also, am Schlusse der Berathung noch 2 Anträge allgemeiner Art vorbringen zu dürfen.

Da Niemand weiter zu sprechen verlangt, wird die allgemeine Berathung geschlossen, und auf die specielle übergegangen.

§. 1.:

Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen.

Von der Deputation wird hierbei nichts erinnert, und da auch Niemand das Wort verlangt, die Frage gestellt: Wird §. 1., wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, von der Kammer angenommen? Sie wird einstimmig bejaht.

§. 2.:

Jedes bewohnbare Grundstück im Königreich Sachsen muß mittels des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören.

Die Deputation bemerkt dabei:

Bei §. 2. glaubt die Deputation, zwei Modificationen vorschlagen zu dürfen, und zwar dahin α) daß Zeile 1. das Wort „bewohnbare" weggelassen, und β) ebenfalls Zeile 1. das Wort „mittels" mit dem Worte „hinsichtlich" vertauscht werde. Bei dem ersteren Antrage ad α) hatte man in Betracht zu ziehen, daß der 2. §. die allgemeine Bestimmung enthalte, doch auch außer dem Falle der Verpflichtung zur Beitragsleistung bei der Armenversorgung Ereignisse vorkommen können, in welchen es von praktischem Interesse ist, daß es kein Grundstück im Lande gebe, welches zu keinem Heimathsbezirke gehört, oder wo es zweifelhaft sei, zu welchem es gehöre. Keineswegs aber soll hierdurch ausgesprochen werden, daß auch alle nicht bewohnte und nicht bewohnbare Grundstücke zur Beitragsleistung bei der Armenversorgung beizuziehen wären, oder, daß, mit andern Worten, eine, diese Parcelle mit treffende neue Realsteuer zur Armenpflege einzuführen sei. Wie dieß an sich für bedenklich zu erachten sein müßte, und auch nicht allgemein, wenigstens bei den Städten nicht, den bisherigen Einrichtungen entsprechen würde; so bleibt nicht ausgeschlossen, den Besitz solcher Grundstücke an dem Orte des Aufenthalts des Besitzers mit in Rücksicht zu ziehen, da sie zu seinem Vermögen gehören, und nach den beizubehaltenden bisherigen Normen wegen der Aufbringung des Armenversorgungs-Aufwandes ein Jeder nach Vermögen beileisten soll, der Umstand aber, daß diesfalls dem Orte der gelegenen Sache etwas an den Beiträgen entgehen könnte, sich in so fern ausgleichen wird, als die Norm eine allgemeine ist. In dieser Hinsicht wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn die Deputation nicht auch bei §. 5. den Wegfall des Wortes „bewohnbare" vorschlägt. — Die 2. Modification ad β) hielt die Deputation für entsprechender, weil hier mehr der Gegenstand und die Beziehung, wegen deren jedes Grundstück zu einem Heimathbezirke zu gehören hat, als die Art und Weise, wodurch eine solche Verbindung zu bewirken, bezeichnet werden soll.

Ein Discussion findet nicht statt, und es werden demnach folgende Fragen gestellt: 1) Ist die Kammer damit einverstanden, daß das Wort: „bewohnbar" wegfallen soll? 2) Soll das Wort: „mittelst" mit dem Worte: „hinsichtlich" vertauscht werden? 3) Wird der §. in dieser Maße angenommen? Diese Fragen werden sämmtlich einstimmig bejaht.

§. 3.:

Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Die obern Policeibehörden haben aber zu bestimmen, in wie fern mehrere Gemeindebezirke zu einem Heimathbezirke zu vereinigen, und welchem Heimathsbezirke einzeln liegende oder bis jetzt in einem Armenversorgungsverbande noch nicht befindliche bewohnbare Grundstücke zuzutheilen sind.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 3. dürfte gleichfalls Zeile 5. das Wort „bewohnbare" wegfallen. Doch erlaubt sich die Deputation überhaupt für diesen §. eine, nur wenig und nur formell veränderte, im Wesentlichen dem Gesetzentwurfe entsprechende Fassung vorzuschlagen, in folgender Maße:

Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel auch ein Heimathbezirk. Einzelne liegende und solche andre Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderem Bezuge auf die Armenversorgung, gehören, haben sich in letzterer

SLUB
Wir führen Wissen.